

FREIBERUFLER ODER GEWERBETREIBENDER?

Vor dem Einstieg in die einzelnen Rechtsformen sollten Sie noch die Unterschiede zwischen Gewerbetreibenden und Angehörigen der freien Berufe kennen. Dies hat weitreichende Auswirkungen auf die Frage, in welches juristische Gewand Sie Ihr Unternehmen kleiden können. Zudem genießen Freiberufler einige Vorteile gegenüber Gewerbetreibenden. Zu welcher Gruppe Sie gehören, hängt sowohl von Ihrer beruflichen Qualifikation wie auch von der Art der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit ab.

Der Gesetzgeber definiert die freiberufliche Tätigkeit in § 18 des Einkommensteuergesetzes (EStG) wie folgt:

„Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe. Ein Angehöriger eines freien Berufs (...) ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, dass er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird.“

Diese ausdrücklich genannten Berufe werden als **Katalogberufe** bezeichnet. Darüber hinaus gibt es jedoch auch Tätigkeiten, die nicht hundertprozentig mit den Katalogberufen

übereinstimmen, ihnen jedoch sehr ähnlich sind. So gibt es beispielsweise viele Journalisten, die nicht nur für Zeitungen oder Magazine schreiben, sondern auch für Unternehmen Presstexte oder Beiträge für deren Kundenmagazine verfassen. In solchen Fällen geht das Finanzamt – denn dieses entscheidet über die Einstufung als Freiberufler oder Gewerbetreibender – in aller Regel von einer freiberuflichen Tätigkeit aus.

Schwieriger wird es, wenn Ihr Berufsbild in den Katalogberufen nicht aufgeführt ist. Dann schaut das Finanzamt genau hin, was Sie in der betrieblichen Praxis machen. Im Mittelpunkt stehen dabei die folgenden Fragen:

- ▶ Erbringt der Unternehmer ausschließlich individuelle Dienstleistungen und verzichtet er auf Handel und Serienproduktion?
- ▶ Ist für die Tätigkeit eine Hochschulausbildung erforderlich beziehungsweise ist sie als künstlerische Tätigkeit einzuordnen?
- ▶ Erzielt der Unternehmer seinen Ertrag ausschließlich aus seiner persönlichen Leistung und nicht aus Handelsspannen oder Provisionen?

Wenn Sie eine dieser drei Fragen mit „Nein“ beantworten müssen, haben Sie wahrscheinlich keine Chance, als Freiberufler anerkannt zu werden. Dies kann Ihnen sogar dann passieren, wenn Ihr erlernter Beruf zu den Katalogberufen zählt.

Beispiel: Sie sind Steuerberater und haben zusammen mit einem Programmierer eine besonders einfach zu bedienende Buchhaltungsoftware entwickelt. Wenn Sie sich mit dieser Geschäftsidee selbstständig machen

und dabei die Entwicklung und der Vertrieb Ihrer Software im Mittelpunkt stehen, sind Sie nicht mehr als freiberuflicher Steuerberater tätig, sondern betreiben ein Gewerbe.

Je nach Berufsrecht kommt zwar auch die Gründung einer Kapitalgesellschaft in Form einer GmbH oder AG für Freiberufler in Betracht. Mit diesen Rechtsformen erzielen Sie jedoch gesetzlich zwingend vorgeschriebene Erträge aus einem Gewerbebetrieb. Die klassischen Rechtsformen, die für Freiberufler geeignet sind, sind somit der Einzelunternehmer beziehungsweise bei einer gemeinschaftlichen Gründung die Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder die speziell für Freiberufler geeignete Partnerschaftsgesellschaft.

Freiberufler genießen Privilegien

Wenn Sie sich als Freiberufler anstatt als Gewerbetreibender selbstständig machen, können Sie von einigen Vorteilen profitieren. Zwar müssen Sie wie andere Selbstständige auch Ihre Gewinne versteuern, doch vor allem der organisatorische Aufwand für das Erfüllen der

Pflichten gegenüber dem Finanzamt ist für Freiberufler deutlich geringer. Dazu kommen auch handfeste Einsparungen.

Konkret bedeutet dies zunächst für Sie, dass Sie als Freiberufler kein Gewerbe anmelden müssen, sodass Ihnen bei der Gründung dieser Behördengang erspart wird. Es genügt, wenn Sie das Finanzamt über die Aufnahme Ihrer freiberuflichen Tätigkeit informieren und je nach ausgeübtem Beruf die Anzeigepflichten Ihres Berufsverbands einhalten.

Wenn Sie einer künstlerischen Tätigkeit nachgehen, sollten Sie sich zudem bei der Künstlersozialkasse für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung anmelden. Weitere Sonderregelungen bei der Altersvorsorge gelten für einige kammerpflichtige freie Berufe wie Ärzte, Rechtsanwälte oder Architekten, die als Selbstständige über eigene Versorgungswerke rentenversichert sind. Mehr hierzu erfahren Sie in den Kapiteln „Risiken absichern“, S. 203 und „Fürs Alter vorsorgen“, S. 225.

Ein weiterer Vorteil für Freiberufler liegt darin, dass sie nicht zwangsweise Mitglied der regional zuständigen Industrie- und Handels-

Freiberufler oder Gewerbetreibender?

Freiberufler sind im Vorteil. In der Grafik können Sie sehen, ob Sie als Freiberufler gründen können oder ob Sie ein Gewerbe anmelden müssen. Welche Berufe zu den Katalogberufen gehören, finden Sie auf Seite 104.



kammer (IHK) werden. Zwar gibt es dort generell für Existenzgründer befristete Beitragsbefreiungen, doch beim Erreichen höherer Umsätze und Gewinne kann die Beitragshöhe nach einigen Jahren je nach Region einen hohen dreistelligen Betrag pro Jahr ausmachen.

Gegenüber dem Finanzamt profitieren Sie als Freiberufler davon, dass Sie keine Gewerbesteuer bezahlen müssen. Dies macht sich dann bemerkbar, wenn Sie steuerpflichtige Erträge erwirtschaften, die höher sind als 24 500 Euro, dem Freibetrag für die Gewerbesteuer.

Darüber hinaus gilt für Freiberufler keine Buchführungspflicht. Das heißt natürlich nicht, dass Sie auf die korrekte Ermittlung Ihres Jahresgewinns komplett verzichten können. Doch im Gegensatz zu buchführungspflichtigen Unternehmen müssen Sie keine Jahresbilanz erstellen und können bei der Ermittlung Ihrer Einnahmen und Aufwendungen statt der aufwendigen „doppelten Buchführung“ die vereinfachte Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) einsetzen. Während Gewerbetreibende diese einfachen Buchführungsvarianten nur bis zu einem Umsatz von maximal 500 000 Euro oder einem Jahresgewinn von höchstens 50 000 Euro wählen dürfen, gibt es für Freiberufler keine Einschränkungen. Das spart Ihnen nicht nur Buchhaltungsaufwand, sondern auch Steuerberatungskosten, wenn Sie Ihre Abschlüsse extern erstellen lassen.

INFO

WENN DIE FREIBERUFLICHKEIT ABERKANNT WIRD

Im Rahmen der Betriebsprüfung kontrolliert das Finanzamt, ob Steuerpflichtige noch die Kriterien der Freiberuflichkeit erfüllen. Ist dies nicht mehr der Fall, kann es den Status des Freiberuflers aberkennen – auch rückwirkend. Im schlimmsten Fall heißt das, dass Sie für die letzten sieben Jahre Gewerbesteuer nachzahlen müssen. Daher sollten Sie bei Unsicherheiten oder Veränderungen Ihres beruflichen Schwerpunkts Ihre Tätigkeit dem Finanzamt darlegen und sich – durch eine verbindliche Auskunft – bestätigen lassen, dass der Fiskus Ihren freiberuflichen Status anerkennt.

Partnerschaftsgesellschaft: Rechtsform für das Freiberufler-Team

Speziell für Teamgründungen in den freien Berufen sieht der Gesetzgeber die Partnerschaftsgesellschaft als mögliche Rechtsform vor. Üblicherweise schließen sich dabei Angehörige desselben Berufsstands zusammen, um sich im Bedarfsfall gegenseitig vertreten zu können oder um dank der unterschiedlichen Spezialisierungen der einzelnen Partner den Kunden eine möglichst umfassende Leistungspalette anbieten zu können. So können sich beispielsweise drei Rechtsanwälte in einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen, von denen sich jeweils einer auf Arbeitsrecht, Familienrecht und Gesellschaftsrecht spezialisiert hat. Die Partnerschaft mit Angehörigen anderer Berufe ist dagegen nur in dem Umfang möglich, wie es das jeweilige Berufsrecht genehmigt.

Der Partnerschaftsvertrag muss schriftlich abgefasst werden und enthält:

- ▶ den Namen und den Sitz der Partnerschaft,
- ▶ den Namen, den Vornamen sowie den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf und den Wohnort jedes Partners sowie
- ▶ den Gegenstand der Partnerschaft.

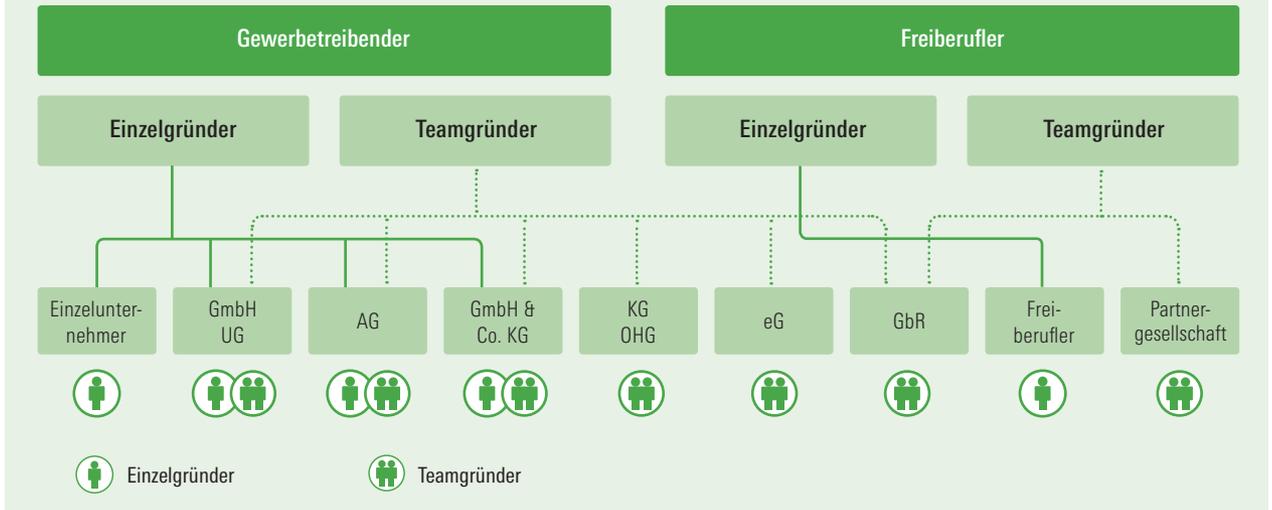
Ein Notar muss den Vertrag beglaubigen und ihn auf elektronischem Weg in das Partnerschaftsregister eintragen.

Nach außen hin treten die Partner gesamtschuldnerisch auf. Das bedeutet: Jeder einzelne Partner haftet mit seinem Privatvermögen für die gesamten Verbindlichkeiten der Partnerschaftsgesellschaft. Damit ist die Konstruktion mit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) vergleichbar.

Allerdings gibt es einen wichtigen Unterschied: Während bei der GbR jeder Teilhaber immer für alle mit haftet, gelten bei der freiberuflichen Partnerschaftsgesellschaft Ausnahmen. Ist mit einem bestimmten Mandat nur ein einzelner Partner betraut und entstehen daraus Haftungsansprüche, dann kann nur dieser persönlich mit seinem Privatvermögen in Anspruch genommen werden. Bei dieser „Auftragshaftung“ müssen die anderen Partner nicht mit ihren privaten Ersparnissen für die Fehler ihrer Teilhaberkollegen geradestehen.

Welche Rechtsform für wen?

Je nachdem, ob Sie Freiberufler sind oder Gewerbetreibender, und je nachdem, ob Sie alleine gründen oder im Team, stehen Ihnen unterschiedliche Rechtsformen offen. Eine Übersicht über die Vor- und Nachteile der einzelnen Rechtsformen bietet die Tabelle auf Seite 126.



Die Firmierung muss mindestens den Namen eines Partners sowie den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ enthalten. Auch die Angabe mehrerer oder aller Partner ist in der Firmierung möglich. Zudem müssen in der Firmierung alle in der Partnerschaftsgesellschaft vertretenen Berufe genannt werden – also etwa „Rechtsanwälte“ oder „Architekten“.

Seit 2013 wird Freiberuflern als Rechtsform darüber hinaus die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) angeboten. Sie hat den Vorteil einer eingeschränkten Berufshaftpflicht, eine persönliche Haftung für Verbindlichkeiten besteht allerdings trotzdem. Einzelheiten sind bei den zuständigen Kammern zu erfahren.

Die Gewerbeanmeldung

Alle, die sich nicht als Freiberufler selbstständig machen können, müssen für ihr Unternehmen ein Gewerbe anmelden. Diese Verpflichtung greift schon dann, wenn Sie nebenberuflich starten. Ausschlaggebend ist nach der Definition des Gesetzgebers, dass Sie Ihrer Tätigkeit selbstständig und regelmäßig nachgehen und auf Dauer Gewinn erzielen wollen.

Als zuständige Stelle fungiert in aller Regel die Gewerbemeldebehörde, die dem Ordnungsamt der Stadtverwaltung angegliedert ist. In vielen Kommunen müssen Sie für die Gewerbebeantragung persönlich erscheinen und Ihren Personalausweis vorlegen. Manche Verwaltun-

Besondere Regelungen für Ausländer

Wenn Sie Bürger eines ausländischen Staates sind, können bei der Anmeldung einer gewerblichen Tätigkeit besondere Regeln greifen. Angehörige eines EU-Mitgliedstaates unterliegen keinen weitergehenden Beschränkungen als Inländer. Allerdings müssen sie in Deutschland einen Wohnsitz anmelden, wenn sie sich hierzulande im Rahmen der Gewerbeausübung länger als drei Monate aufhalten.

Bürger anderer Staaten müssen eine unbeschränkte Aufenthaltserlaubnis vorlegen, die sie üblicherweise bei der jeweiligen deutschen Botschaft beantragen müssen.